



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 11. Mai 2024

Nr. 19

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Anzeige der Firma WESTFA Energy GmbH, Feldmühlenstr. 19, 58099 Hagen zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (Flüssiggas-Verteillager) am Standort 58099 Hagen, Feldmühlenstr. 19 S. 193 – Planfeststellungsantrag für die 154. Umlegung der Leitung Nr. 007/000/000 in Schwerte S. 194

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 196 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 196 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 196 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 196

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 196

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTMACHUNGEN

258. Anzeige der Firma WESTFA Energy GmbH, Feldmühlenstr. 19, 58099 Hagen zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (Flüssiggas-Verteillager) am Standort 58099 Hagen, Feldmühlenstr. 19

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 2.5.2024
900-0192467-0001/IBA-0001-A 0032/24-Rud

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Sesvo-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma WESTFA Energy GmbH, Feldmühlenstr. 19, 58099 Hagen, hat mit Datum vom 15.01.2024 (eingegangen am 19.03.2024) die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (Flüssiggas-Verteillager) auf Ihrem Grundstück in 58099 Hagen, Feldmühlenstr. 19, Gemarkung Boele, Flur 9, Flurstück 223, 316, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

- Erneuerung bzw. Errichtung einer neuen Gaswarnanlage, Typ MSA SUPREMA Touch zur Detektion von Gasen und Gas-Luft-Gemischen, bestehend aus 11 Sensoren (exgeschützt) und einer Auswerteinheit.
- Erneuerung der Einbauteile des E-MSR-Schranks für die eigensicheren Stromkreise (alle Trennschaltgeräte und Speisetrenner), Einbau von diversen Komponenten im Schrankfeld;
- Rückbau von stillgelegten Anlagenteilen:
 - 1) Rückbau von Aggregaten, 3 Pumpen und Rohrleitungen im Bereich BE 10 und BE 50
 - 2) Rückbau v. Sicherheitseinrichtungen zur brand- und gastechnischen Überwachung (IR-Flammmelder, Feuerdruckknopfmelder, Gaswarnsensoren);
- Festlegung von neuen Prüffristen auf der Grundlage der BetrSichV;

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG.

Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand unverändert bleiben und hierdurch wird auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst. Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Rudolf

(221)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 193

259. Planfeststellungsantrag für die 154. Umlegung der Leitung Nr. 007/000/000 in Schwerte

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26.04.2024
Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW
66.21.3.3-2024-2

Die Open Grid Europe GmbH hat für die 154. Umlegung der Leitung Nr. 007/000/000 in Schwerte am 26.04.2024 einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist die 154. Umlegung der Südwestfalenleitung (Leistungsnummer 007.000.000 = LNr. 7) im Ortsteil Ergste der Stadt Schwerte im Kreis Unna. Die Umlegung beginnt nahe der Ruhr westlich der B236 (Bethunestraße) und endet an der B236 (Letmather Straße) auf Höhe der Kirchstraße.

Im betroffenen Leitungsabschnitt liegt die Bestandsleitung zu großen Teilen im Fahrbahnbereich der stark befahrenen B236 in dicht bebauten Gebieten. Aufgrund dieser Lage und da ein direkter Austausch der Leitung aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht möglich ist, soll die Leitung nicht in selber Trasse ausgetauscht werden. Stattdessen wird eine westlich der Ursprungstrasse verlaufende Umlegung vorgesehen. Die Umlegung weist eine Länge von ca. 3,5 km auf.

Die Bestandsleitung hat einen Nenndurchmesser von DN 700. Die geplante Umlegung wird auf Basis neuer Bedarfsermittlungen mit einem Nenndurchmesser von DN 500 ausgelegt.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

Stadt Schwerte,	Gemarkung Schwerte,
	Ergste,
	Villigst

Diese Bekanntmachung und die Antragsunterlagen der Planfeststellung stehen in der Zeit

**vom 07.05.2024 bis zum 07.06.2024
(einschließlich)**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter
<https://www.bra.nrw.de/-5080>

zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung.

Die nach § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG NRW angeordnete Auslegung der Antragsunterlagen der Planfeststellung wird gemäß § 43a S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes

(EnWG) durch die oben genannte Veröffentlichung im Internet bewirkt.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die Bezirksregierung Arnsberg (entweder per E-Mail unter energieleitung@bra.nrw.de oder telefonisch unter 02931/82-3914) zu richten ist, wird eine leicht zu erreichende alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 43a S. 3 EnWG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann von Beginn bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, dies ist bis einschließlich zum

08. Juli 2024,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund (Terminabsprachen für Einwendungen zur Niederschrift unter der Telefonnummer 02931/82-3914) sowie
- bei der Stadt Schwerte, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte

Einwendung gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/4003085>

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg

poststelle@bra-nrw.de-mail.de

möglich. Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse

poststelle@bra.sec.nrw.de

der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden. Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/-5080>

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält.

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte ein-

gereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Für das Vorhaben wurde zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als überschlägige Prüfung durchgeführt. Aufgrund der hohen Mengen des im Rahmen der Wasserhaltung zu fördernden Grundwassers, wurde eine vertiefende zweitstufige Prüfung durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung ist ersichtlich geworden, dass eine erhebliche negative Betroffenheit der Schutzgüter nach § 2 UVPG unter Berücksichtigung der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG durch die geplante Umlegung von LNr. 7 der OGE inklusive der notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen nicht erkennbar ist.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

3. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung dieses Plans (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW).

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die eine fristgerechte Einwendung erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor den Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSicherstellungsgesetz – PlanSiG) zu ersetzen.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt (§ 43a Abs. 3 S. 2 EnWG), wenn

- a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. der Onlinekonsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
 6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Anhörungsverfahren oder in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
 8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungsperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Im Auftrag

gez. Mehring

(839)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 194



**260. Kraftloserklärung
der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 31 009 053

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 24. 04. 2024

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(100) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 196

**261. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 105 165 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 25.04.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. aBez. Reg. Abg. 2024, S. 196

**262. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 964 780 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 26.04.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 196

263. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 872 504 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 24.04.2024

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 196



Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „R. C. Hagen e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1331, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Andreas Schulte, Asternstr. 2, 58095 Hagen,

Philipp Jakobstroer, Beethovenstr. 82, 58097 Hagen.

(34)

Auflösung eines Vereins

Die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins „Gemeinschaftsantennenanlage Oberfleckenberg e.V.“ mit dem Sitz in Schmallenberg, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 60285, machen hiermit die Auflösung des Vereins bekannt. Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren Ulrich Schulte-Sprenger, Kapellenstr. 6, 57392 Schmallenberg und Hubertus Kleine-Birkenheuer, Lattroper Str. 33, 57392 Schmallenberg, aufgefordert.

(50)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Mensaverein der Primusschule Schalksmühle e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Iserlohn unter VR 1752, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Anja Wolf, Im Eichholz 32, 58579 Schalksmühle,

Bernd Martin Leonidas, Opderbeckstraße 24, 58515 Lüdenscheid,

Vera Sankat, Stallhaus 9b, 58579 Schalksmühle.

(45)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Reha Aktiv e.V.“, mit Sitz in Kamen-Methler, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 10498, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Thaddäus Sladek, Am Schulzenhof 19, 59174 Kamen-Methler.

(33)

Satt ist gut. Saatgut ist besser.

Wer sich selbst versorgen kann, führt ein Leben in Würde.

brot-fuer-die-welt.de/saatgut

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/